



Stadt Bendorf

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Ruhefrist

Nach § 10 der Friedhofssatzung der Stadt Bendorf/Rhein in der Fassung vom 16. März 2016 ist die vorgeschriebene Ruhefrist für die

auf dem Friedhof in Bendorf, Hauptstraße,

in dem Reihengräberfeld, Grabfeld 2, Abschnitt 3, von dem Haupteingang kommend, neben der Friedhofskapelle auf der linken Seite, beigesetzten Verstorbenen abgelaufen.

Aufgerufen sind die Reihengräber, in denen Verstorbene in dem Zeitraum vom 11.03.1994 bis einschließlich 02.03.1996 beigesetzt wurden.

Die Berechtigten werden gebeten, gemäß § 13 Abs. 4 und § 23 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Bendorf/Rhein, die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen und die Grabausstattungen bis spätestens

10. Mai 2020

von den Grabstätten abzuräumen und zu entsorgen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die o. g. Reihengräber von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

Erfolgt der Abbau und die Entsorgung der Grabanlagen, der sonstigen baulichen Anlagen und der Grabausstattung durch die Friedhofsverwaltung, sind die hierfür entstandenen Kosten von den Berechtigten der Reihengrabstätten zu erstatten.

Bendorf, 03.02.2020

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein
gez. Kessler